

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 76

ausgegeben am 18. März 2019

Verordnung

vom 12. März 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2017 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe, LGBl. 2017 Nr. 84, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 und 4

3) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten nicht für lernende Personen, für die Betriebsinhaber, für deren im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder (Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder, Eltern und Geschwister), für Führungspersonen, die im Handelsregister eingetragen sind sowie für Praktikanten, die ein auf maximal zwölf Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt oder nach Nichtbestehen der Lehrab-

schlussprüfung und für die Zeit bis zu deren Wiederholung abgeschlossen wird.

4) Für Schüler und Studenten, die während der Schul- bzw. Semesterferien ein befristetes Arbeitsverhältnis von maximal vier Wochen eingehen (Ferienjob), gelten ausschliesslich die ausdrücklich für sie vorgesehenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 zum GAV Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe

(...)

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Tätigkeit	bis 3. Berufs- jahr	ab 4. Berufs- jahr	ab 6. Berufs- jahr
Eidg. dip. Gebäudereiniger/in (Höhere Fachprüfung)	CHF 25.10	CHF 27.10	CHF 28.10
Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)	CHF 22.70	CHF 25.60	CHF 27.60
Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 21.20	CHF 24.60	CHF 26.10
Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 21.20	CHF 24.60	CHF 26.10
Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 20.20	CHF 23.60	CHF 25.10
Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 18.20	CHF 18.60	CHF 19.10

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.5 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.118]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.118 / 12

3. (...) Ferienjob

(...)

Die Entschädigung entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 17. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (...) 44 Stunden.

5. 13. Monatslohn

(...)

Der vollständige Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 4 Monaten bei einem Arbeitgeber (rückwirkend). Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine pro rata Auszahlung.

6. Mittagsentschädigung

Arbeitnehmern, die mehr als 6 Stunden am Tag arbeiten und deren Einsatzort mehr als 25 km vom Firmensitz oder vom normalen Verköstigungsort entfernt ist, ist eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Ferien

Die Mitarbeitenden haben nachstehenden Ferienanspruch:

a) ab dem 50. Altersjahr 22 Tage pro Jahr;

b) ab dem 55. Altersjahr 23 Tage pro Jahr.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef